

# RS OGH 1988/5/27 3Ob134/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1988

## Norm

EO §239 Abs3

JN §54 Abs2

ZPO §528 D4a

ZPO §528 F5

## Rechtssatz

Die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz über die Zuweisung von Zinsen, die allein den Gegenstand des Revisionsrekurses bildet, kann gemäß § 78 EO in Verbindung mit § 528 Abs 1 Z5 ZPO mit Rekurs nicht bekämpft werden, auch wenn strittig ist, in welchem Rang sie zuzuweisen sind. Daran ändert nichts, daß die strittige Zinsforderung nicht gemeinsam mit dem Kapital, sondern durch eine eigene Pfandrechteintragung sichergestellt ist, weil die Anmeldung des Rekurswerbers auch das Kapital zum Gegenstand hatte und die Zinsen daher im Sinne des § 54 Abs 2 JN als Nebenforderung geltend gemacht wurden. Die Rechtsansicht, wonach der Wert der Nebengebühren maßgebend ist, wenn sie gesondert geltend gemacht werden (SZ 57/43 ua), kommt hier daher nicht zum Tragen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 134/87  
Entscheidungstext OGH 27.05.1988 3 Ob 134/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003395

## Dokumentnummer

JJR\_19880527\_OGH0002\_0030OB00134\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)